

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

## der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 10. April

1958

### Inhalt:

|                                   | Seite |                                      | Seite |
|-----------------------------------|-------|--------------------------------------|-------|
| <b>Dienstnachrichten</b>          | 5     | Kinderzuschlag                       | 8     |
| <b>Verordnung:</b>                |       | Bezirksmännerpfarrer                 | 9     |
| Vertretungskosten                 | 6     | Landeskollekte für Hausach           | 9     |
| <b>Bekanntmachungen:</b>          |       | Wegweiser durch die diakonischen     |       |
| Einberufung der Landessynode      | 8     | Werke der Inneren Mission und des    |       |
| Die Mitglieder der Landessynode   | 8     | Hilfswerks in Baden                  | 9     |
| Allg. Kriegsfolgengesetz          | 8     | Bezirksvertreter und Bevollmächtigte |       |
| Ausbildungsbeihilfen für auswärts |       | der Inneren Mission und des Hilfs-   |       |
| untergebrachte Kinder und Fahr-   |       | werks                                | 9     |
| kinder                            | 8     |                                      |       |

### Dienstnachrichten.

#### Entschließungen des Landesbischofs.

##### Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Alfred Böttcher in Hausach zum Pfarrer in Konstanz-Allmannsdorf, Vikar Heinrich Riehm in Hinterzarten zum Pfarrer in Bötzingen, Pfarrer Emil Seel in Barga zum Pfarrer in Gundelfingen, Pfarrer Karl Stöcklin in Auggen zum Pfarrer der Südpfarrrei der Lutherkirche in Freiburg.

##### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 1 Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Wilhelm Koch in Bammental zum Pfarrer in Barga.

##### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrverwalter Fritz Wipfler in Adersbach zum Pfarrer daselbst.

##### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2c Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrverwalter Gerhard Baust in Auenheim zum Pfarrer daselbst, Pfarrverwalter Otto Claus in Mundingen zum Pfarrer daselbst.

##### Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2d Pfarrbesetz.Gesetz):

Religionslehrer Vikar Otto Fischer in Karlsruhe-Durlach (Realgymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst, Religionslehrer Vikar Theophil Freyer in Weinheim (Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst, Pfarrer Oskar Herrmann in Leutesheim zum Pfarrer

beim Männerwerk mit dem Dienstsitz in Freiburg, Pfarrer Konrad Jutzler in Gaienhofen zum Pfarrer der Studentenseelsorgestelle Freiburg, Religionslehrer Vikar Günter Scherwitz in Karlsruhe (Helmholtz-Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst, Pfarrer Rudolf Zöbele in Eppingen, beauftragt mit der hauptamtlichen Erteilung von Religionsunterricht am Tulla-Gymnasium in Mannheim, zum planmäßigen Religionslehrer daselbst, jeweils als Pfarrer der Landeskirche.

##### Ernannt:

Vikar Wilhelm Treiber in Baden-Baden (Altstadt) zum Pfarrvikar des Pfarrvikariats Baden-Baden-Altstadt.

##### Zurückgenommen:

die Versetzung des Pfarrverwalters Karl-Albrecht Buschbeck in Weinheim (Petruspfarre) als Pfarrverwalter nach Triberg (Vbl. S. 1)

#### Entschließungen des Oberkirchenrats.

##### Beauftragt:

Missionar Ewald Aschmoneit beim Männerwerk der Landeskirche (Dienstsitz Lörrach) mit der Verwaltung der Pfarrei Leutesheim, Religionslehrer Pfarrer Martin Geiger in Pforzheim (Reuchlin-Gymnasium) mit der Verwaltung der Pfarrei Hausach, Pfarrer Curt Giese in Freiburg-St. Georgen mit der Versehung des Dienstes in Wolfartsweier, Pfarrer Martin Huß in Lörrach (Pauluspfarre) mit der hauptamtlichen Erteilung von Religionsunterricht am Kepler-Gymnasium in

Freiburg, Pfarrer Günther Nagel, z. Zt. in Wolfartsweiler, mit der Seelsorge im Krankenhaus Heidelberg-Rohrbach, Pfarrer a. D. Kurt Thieringer mit der Vernehmung des Pfarrvikariats Freiburg-St. Georgen.

#### Verliehen:

dem Leiter des Evang. kirchenmusikalischen Instituts in Heidelberg, Dr. phil. Herbert Haag, die Amtsbezeichnung Direktor.

#### Zurruhegesetz auf Ansuchen nach Erreichen der Altersgrenze:

Dekan Pfarrer Dr. phil. Helmut Bier in Adelsheim auf 1. 10. 1958, Pfarrer Jakob Lauth in Nimburg auf 1. 7. 1958.

#### Entlassen auf Ansuchen:

Vikar Hanno Zwölfer in Schopfheim.

#### Entschließung des Bad.-Württ. Ministerpräsidenten.

##### Ernannt:

Religionslehrerin Vikarin Margarete Jonas geb. Fix in Mannheim (Elisabeth-Gymnasium) zur Studienrätin unter Berufung in das Landesbeamtenverhältnis.

#### Amtsenthörung auf Grund Urteils der kirchlichen Disziplinarkammer:

Pfarrer Ludwig Eiermann, zuletzt in Pforzheim (Matthäuspfarrei).

#### Gestorben:

Pfarrer i. R. Adalbert Koch, zuletzt in Feuerbach, am 25. 2. 1958, Pfarrer i. R. Rudolf Mayer, zuletzt in Mannheim (Westpfarrei der Christuskirche), am 28. 2. 1958, Religionslehrer Pfarrer Kurt Otto in Salem (Schloßschule) am 24. 3. 1958.

#### Diensterledigungen.

**Auggen**, Kirchenbezirk Müllheim  
Pfarrhaus wird frei.

**Bammental**, Kirchenbezirk Neckargemünd  
Pfarrhaus wird frei.

**Lörrach, Pauluspfarrei**, Kirchenbezirk Lörrach  
Pfarrhaus wird frei.

**Nimburg**, Kirchenbezirk Emmendingen  
Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige ans Dekanat.

**Mosbach, II. Pfarrei**, Kirchenbezirk Mosbach  
(Nochmals ausgeschrieben gemäß § 4 Absatz 2 Pfarrbesetzungsgesetz)  
Pfarrwohnung wird frei.

Besetzung gemäß VO vom 26. 10. 1922 (VBl. S. 130). Bewerbungen innerhalb drei Wochen an die Fürstlich Leiningische Domänenverwaltung in Amorbach/Ufr.; gleichzeitig Anzeige an das Dekanat und den Oberkirchenrat.

Die Bewerbungen müssen bis **spätestens 30. April abends** beim Oberkirchenrat bzw. bei der Patronatsherrschaft eingegangen sein.

## Verordnung.

#### \* Vertretungskosten betr.

Vom 24. 3. 1958

Az. 22/5

##### § 1

Für die Erstattung von Vertretungskosten sind zuständig:

- a) der Evang. Oberkirchenrat (Landeskirchenkasse):  
bei Vernehmung einer vakanten Pfarrei und bei längerer Erkrankung eines Geistlichen, soweit die Vertretungskosten für die Zeit nach den ersten 14 Tagen der Dienstunfähigkeit entstehen;
- b) das Dekanat (Bezirkskirchenkasse):  
mangels eines anderen Verpflichteten bei allen nicht unter a), c) oder d) genannten Fällen, insbesondere bei dem regelmäßigen Erholungsurlaub und bei Erkrankung eines Geistlichen während der ersten 14 Tage;

- c) der Kirchengemeinderat (örtlicher Kirchenfonds):

bei Dienstbehinderung des Geistlichen infolge örtlich zu vertretender Veranstaltungen (z. B. Konfirmandenfreizeit, Kirchenchorausflug, Probepredigt) und bei Abwesenheit des Geistlichen wegen Teilnahme an auswärtigen Veranstaltungen als besonders beauftragter Vertreter der Kirchengemeinde;

- d) der vertretene Geistliche selber:

bei Dienstbefreiung aus persönlichen Gründen außerhalb des regelmäßigen Erholungsurlaubs oder zur Ausführung eines Sonderauftrags, wobei der Geistliche gegen den Sonderauftraggeber Erstattungsanspruch geltend machen kann (z. B. Festprediger in anderer Gemeinde), ferner in den Fällen und Grenzen des § 2 Abs. 3.

## § 2

(1) Zu den Vertretungskosten gehören:

- a) die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Beförderung bzw. Wegstreckenentschädigung nach den Dienstreisekostenvorschriften,
- b) etwaige sonstige notwendige Auslagen,
- c) Gebühren, sofern der Vertreter nicht aktiver Geistlicher im badischen Kirchendienst ist.

Als aktiver Geistlicher im badischen Kirchendienst gilt, wer unter die Pfarrkandidaten bzw. die Pfarrer der badischen Landeskirche aufgenommen ist, gleichgültig ob er in unständiger Weise verwendet wird, oder ob er eine Gemeinde-, landeskirchliche, Religionslehrer-, Studienrats-, Innere Missions-Anstalts-, Vereins- oder Strafanstalts-Pfarrstelle innehat, ferner wer ohne unter die badischen Pfarrer aufgenommen zu sein, als Geistlicher oder Pfarrdiakon im Dienst der badischen Landeskirche steht.

Kandidaten der Theologie erhalten keine Gebühren, weil ihr Dienst als eine Ausbildungshilfe zu betrachten ist (vgl. Runderlaß an die Dekanate vom 11. 2. 1953 Nr. 3272).

(2) Die Gebührensätze betragen:

|                                                                                                                                                                  | a) für Ruhestandsgeistliche und für nicht im bad. Kirchendienst stehende aktive Geistliche, Missionare, Prediger | b) für Lektoren und sonstige Hilfskräfte |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------|
| 1. für einen Gottesdienst mit Predigt                                                                                                                            | DM 10. —                                                                                                         | DM 6. —                                  |
| 2. für einen liturgischen Gottesdienst, Kinder- oder Schülergottesdienst, eine Bibelstunde, Christenlehre, eine Stunde Konfirmanden- oder Religionsunterricht je | 4. —                                                                                                             | 4. —                                     |
| 3. für eine Taufe, Trauung, Beerdigung, ein Hausabendmahl je                                                                                                     | 4. —                                                                                                             | entfällt                                 |

Bei Leistung von Dienstaushilfe im gesamten Pfarrdienst (vgl. § 1 Buchstabe a) soll, wenn dieselbe den Zeitraum eines Monats übersteigt, der gesamte Aufwand durch einen Pauschbetrag abgegolten werden.

(3) Bezieht der Vertretene eine Außendienstvergütung oder sonstige besondere Entschädigung, so hat er diese anteilig dem Vertreter weiterzugeben (vgl. VBl. 1910 S. 92). Ansprüche gegen die in § 1 Buchst. a), b) und c) genannten Kassen können nur insoweit geltend gemacht werden, als die gesamten Vertretungskosten die anteilige Außendienstvergütung oder sonstige besondere Entschädigung übersteigen.

## § 3

(1) Die aktiven Geistlichen sind zur gegenseitigen unentgeltlichen Vertretung, insbesondere beim regelmäßigen Erholungsurlaub, verpflichtet. Personen, an die Gebühren zu zahlen sind, dürfen zur Vertretung nur herangezogen werden, wenn ein aktiver Geistlicher nicht zur Verfügung steht oder dessen Einsatz mindestens ebenso hohe Kosten verursachen würde wie der Einsatz eines gebührenberechtigten Vertreters. Der Urlaub soll so gelegt und die Vertretung so geregelt werden, daß keine größeren Kosten, insbesondere keine Gebührenforderungen, entstehen. Die Organe des Kirchenbezirks können nähere Bestimmungen erlassen, die die Kostenerstattung bei Urlaubsvertretungen begrenzen und für die zweite und jede weitere gleiche Predigt am selben Tage eine bis auf die Hälfte der Sätze in § 2 Abs. 2 ermäßigte Gebühr vorsehen.

(2) Soweit zwischen dem Wohnort des Vertreters und dem Dienstort öffentliche Verkehrsmittel verkehren und trotzdem teurere Verkehrsmittel benützt werden, werden die Auslagen für Beförderung nur insoweit ersetzt, als sie bei Benutzung des öffentlichen Verkehrsmittels entstanden wären, sofern nicht zwingende Umstände die Benutzung des teureren Verkehrsmittels rechtfertigen und die Gründe dafür bei der Kostenanforderung angegeben sind.

(3) Die Kostenanforderungen sollen dem Kostenträger monatlich oder in größeren Zeitabständen vorgelegt werden. Dabei sollen die gesamten Kosten einer Vertretung zugleich angefordert werden (z. B. die Gebühren zusammen mit den Auslagen für Beförderung). Rechnungen über Fahrtauslagen sind beizufügen. Sie sollen quittiert sein. Der Anspruch auf Erstattung erlischt, wenn er nicht binnen eines Jahres nach Entstehen bei der zuständigen Stelle geltend gemacht ist.

(4) Damit die Kirchenbezirke ihrer Verpflichtung nach § 1 Buchst. b) nachkommen können, erhalten sie von der Landeskirche jährlich einen festen Betrag. Die Vertretungskosten gemäß § 1 Buchst. a) können von den Bezirkskirchenkassen vorschüsslich bezahlt werden.

## § 4

Die Verordnung, den Haushalt der Kirchenbezirke betr., vom 10. 7. 1956 (VBl. S. 84 ff) in der Fassung der Verordnung vom 14. 10. 1957 (VBl. S. 49) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 der Verordnung ist nach Nr. 5 einzufügen:  
„6. die Vertretungskosten gemäß § 1 Buchstabe b) der Verordnung vom 24. 3. 1958 (VBl. S. 6),“
2. Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7.
3. In der eine Anlage der Verordnung bildenden Buchungsordnung für die Rechnungen der Bezirkskirchenkassen ist unter den Ausgaben der Rechnungsabteilung II fol-

gender weiterer Abschnitt anzufügen:  
„11. Vertretungskosten“

## § 5

Diese Verordnung tritt am 1. April 1958 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung, Dienst-

aushilfe im Pfarrdienst betr., vom 25. 1. 1951 (VBl. S. 6 f.) außer Kraft.

Karlsruhe, den 24. März 1958

**Evang. Oberkirchenrat:**

Dr. Bürgy

## Bekanntmachungen.

OKR. 27. 3. 58

Nr. 7119

Az 14/4

### **Einberufung der Landessynode betr.**

Der Herr Präsident der Landessynode hat die Synode zu ihrer Frühjahrstagung auf **Sonntag, den 20. April 1958**, nach Herrenalb einberufen. Es soll darum an diesem Tag in allen Gottesdiensten unserer Landeskirche in das **Hauptgebet** folgende Fürbitte aufgenommen werden:

„Deiner Gnade befehlen wir insbesondere die heute zusammentretende Landessynode. Gib Deinen Heiligen Geist zu ihren Beratungen, daß sie nach Deinem Wort und Willen und in rechter Einmütigkeit geschehen mögen zur Ehre Deines Namens und zum Wohl unserer Kirche.“

OKR. 2. 4. 1958

Nr. 8049

Az 14/4

### **Die Mitglieder der Landessynode betr.**

Pfarrer i. R. Fritz Mölbert hat sein Amt als Landessynodaler niedergelegt. Die Bezirkssynoden Baden-Baden und Rheinbischofsheim haben an seine Stelle Pfarrer Wilhelm Schaal in Kork zum Mitglied der Landessynode gewählt.

OKR. 4. 3. 1958

Nr. 4737

Az. 18/1

### **\* Allgemeines Kriegsfolgengesetz betr.**

Wir weisen auf das „Gesetz zur allgemeinen Regelung durch den Krieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches entstandener Schäden“ vom 5. 11. 1957 (Bundesgesetzblatt Seite 1747) hin, das am 1. Januar 1958 in Kraft getreten ist. Dieses Gesetz regelt eine Reihe von Ansprüchen gegen das Deutsche Reich, die in den bisherigen Gesetzen, z. B. Lastenausgleichsgesetz, Wertpapierbereinigungsgesetz usw. noch nicht enthalten waren. Unter diese Ansprüche fallen u. a. Ansprüche aus Grundstücksübergängen, aus Hypotheken, Grund- und Rentenschulden, Ansprüche aus Nutzungsentschädigungen, aus dinglichen Rechten und aus der Beeinträchtigung dieser Rechte. Hierunter fallen vor allem Ansprüche, die aus der Errichtung oder Anlage von Bunkern, Kampfanlagen usw. aus der Zeit bis 1945 herrühren.

Ferner werden sämtliche Reichsverbindlichkeiten abgelöst, so alle Ansprüche aus Reichs-

schatzanweisungen, sowie alle Schuldbuchforderungen gegen das Reich, Reichsbahn und -post sowie Zinsansprüche für die Zeit vom 1. Januar 1935 bis 8. Mai 1945, wenn sie auf ablösungsrechtliche Kapitalansprüche entfallen.

Die oben genannten Kapitalforderungen werden mit 10% des Reichsmarkennennbetrages abgelöst und in das Bundesschuldbuch eingetragen. Diese Ablösungsschuld wird ab 1. April 1955 mit 4% verzinst und bei einer Laufzeit von 25 Jahren ab 1960 ausgelöst.

Sämtliche oben genannten Reichsverbindlichkeiten sind **ab 1. Januar 1958 innerhalb eines Jahres** bei den Oberfinanzdirektionen bzw. bei Kapitalforderungen bei den Bankinstituten **anzumelden**.

Wir ersuchen die Kirchengemeinden, sorgfältig zu prüfen, ob und in welchem Umfang ihnen Forderungen obengenannter Art gegen das ehemalige Deutsche Reich zustehen, und sie innerhalb der genannten Frist bei den zuständigen Anmeldestellen anzumelden.

In allen Fällen wolle uns berichtet werden.

OKR 8. 3. 1958

Nr. 5976

Az 22/0

### **Ausbildungsbeihilfen für auswärts untergebrachte Kinder und Fahrkinder betr.**

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung vom 27. 3. 1957 (VBl. S. 7) wird daran erinnert, daß die **Anträge auf Ausbildungsbeihilfen** für das Schuljahr 1957/58 alsbald bei den Dekanaten einzureichen und von diesen gesammelt **bis spätestens 1. Mai 1958** dem Evang. Oberkirchenrat vorzulegen sind. Es wird gebeten, Nr. 5 und 7 der genannten Bekanntmachung besonders zu beachten.

OKR 8. 3. 1958

Nr. 5974

Az 22/0

### **Kinderzuschlag betr.**

Mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 9. 5. 1957 (VBl. S. 31) und vom 18. 2. 1958 (VBl. S. 3) werden die **Herren Geistlichen** hiermit aufgefordert, **dem Evang. Oberkirchenrat alsbald neue Ausbildungsnachweise vorzulegen** für die Kinder, die das 18. – aber noch nicht das 25. – Lebensjahr vollendet haben und für die sie Kinderzuschlag beanspruchen. Dabei sind anzuge-

ben, soweit das nicht schon aus den Nachweisen hervorgeht:

Vorname und Geburtstag des Kindes,  
Schule und Klasse,  
Lehr- oder Ausbildungsstelle.

OKR 11. 3. 1958 **Bezirksmännerpfarrer betr.**  
Nr. 6072  
Az 41/51

Die Bezirksbeauftragten des Männerwerks führen künftig die Bezeichnung „Bezirksmännerpfarrer“.

Zu Bezirksmännerpfarrern wurden neu ernannt:

**Im Kirchenbezirk:**

**Baden-Baden:** Pfarrer Theodor Herrmann in Rastatt,

**Freiburg:** Pfarrer Rudolf Renner in Freiburg,

**Konstanz:** Pfarrer Alexander Mannsdörfer in Gottmadingen,

**Pforzheim-Stadt:** Pfarrer Albert Roth in Pforzheim,

**Pforzheim-Land:** Pfarrer Hermann Grötzinger in Weiler bei Pforzheim,

**Sinsheim:** Pfarrer Christian Tröbst in Rohrbach bei Sinsheim.

OKR 28. 2. 1958 **Landeskollekte für den Bau eines Gemeindehauses in Hausach betr.**  
Nr. 4041  
Az. 43/0

**Am Sonntag Miserikordias Domini, dem 20. 4. 1958,** wird eine Landeskollekte für den Bau eines Gemeindehauses in Hausach **erhoben**, die **am Sonntag zuvor** den Gemeinden mit nachstehenden Worten **zu empfehlen** ist:

Die in der Diaspora des Kinzigtales liegende Kirchengemeinde Hausach ist seit 1947 durch den Zustrom von Heimatvertriebenen stark angewachsen. Außer der Kirche ist für die Gemeindearbeit kein kircheneigener Raum vorhanden. Die Gemeinde hat seit 1949 für die Beseitigung von Kriegsschäden und für die Durchführung sonstiger Instandsetzungsarbeiten an Kirche und Pfarrhaus erhebliche Mittel aufgebracht. Sie wird in diesem Jahr unter großen Opfern ein schlichtes Haus für die Gemeindearbeit errichten. Da sie die finanzielle Last nicht allein tragen kann, bitten wir die Gemeinden der Landeskirche herzlich um ihre brüderliche Hilfe.

OKR 11. 3. 1958  
Nr. 5778  
Az 44/2 (44/6)

**Wegweiser durch die Diakonischen Werke der Inneren Mission und des Hilfswerks in Baden betr.**

Der Gesamtverband der Inneren Mission bringt einen „Wegweiser durch die Einrichtungen und Werke der Inneren Mission und des Hilfswerks“ nach dem Stand vom 1. 1. 1958 heraus. Das Verzeichnis kostet DM 2. —.

Da dieser Wegweiser zur Auskunftserteilung bei jedem Pfarramt von Wichtigkeit ist, kann die Anschaffung auf Fondsmittel übernommen werden.

Der Gesamtverband der Inneren Mission wird jedem Pfarramt durch seinen zuständigen Bezirksvertreter der Inneren Mission, an den auch der Betrag von DM 2. — zu zahlen ist, ein Exemplar des Wegweisers zustellen lassen.

OKR. 1. 4. 1958 **Bezirksvertreter und Bevollmächtigte der Inneren Mission und des Hilfswerks betr.**  
Nr. 4934  
Az 44/2 (44/6)

Zu der Liste der Bezirksvertreter und Bevollmächtigten der Inneren Mission und des Hilfswerks geben wir folgende Änderungen bekannt:

- a) Bezirksvertreter im **Kirchenbezirk Neckargemünd:** Pfarrer Heinrich Bartholomeyczik in Mückenloch,
- b) Bezirksvertreter im **Kirchenbezirk Oberheidelberg** und Bevollmächtigter für den **Landkreis Heidelberg:** Pfarrer Richard Ding in Oftersheim,
- c) Bevollmächtigter für den **Landkreis Bühl:** Pfarrer Fritz Joecks in Bühl,
- d) Bevollmächtigter für den **Landkreis Hochschwarzwald (Neustadt):** Pfarrer Luitpold Freiherr von Feilitzsch in Neustadt.

**Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat:  
Mittwoch und Donnerstag von 10–12 Uhr  
und 15.30–17 Uhr.**

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

